

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 102/09 B

L 3 AL 57/08 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 125/06 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2009 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94). Entsprechendes gilt für die Behauptung der Gemeinschaftswidrigkeit (BSG, Beschluss vom 18. Januar 2008 - B 11a AL 154/07 B).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 6. Juli 2009 nicht. Zweifelhaft ist schon, ob die vom Kläger formulierte Frage nach der Verfallbarkeit von Urlaubsansprüchen bei der Insolvenz des Arbeitsgebers in dieser Allgemeinheit überhaupt einer Beantwortung im Revisionsverfahren zugänglich ist. Aber selbst wenn den Ausführungen des Klägers sinngemäß die Frage entnommen wird, ob ein Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) auch für einen Urlaubsabgeltungsanspruch besteht, so fehlt es jedenfalls am Klärungsbedarf. Denn der Kläger hat sich darauf beschränkt, ganz allgemein die Rechtsprechung zur - außer Kraft getretenen - Regelung des § 141b Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und den Literaturnachweis von Peters-Lange in Gagel, SGB III, § 184 RdNr 9 ff anzuführen, ohne sich jedoch mit der hier maßgeblichen Vorschrift des § 184 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und der dazu ergangenen - vom LSG bereits zitierten - Rechtsprechung des in Insg-Angelegenheiten allein zuständigen 11. Senats (vgl BSG SozR 3-4300 § 184 Nr 1 S 4) zu beschäftigen. Der Hinweis auf das Senatsurteil vom 6. Mai 2009 (B 11 AL 12/08 R), das eine andere Rechtsfrage betraf, sowie die Behauptung der Grundgesetz- und Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Rechtsauslegung vermögen hieran nichts zu ändern. Schon das zur Begründung allein angeführte - unvollständige - Zitat aus der Richtlinie 2002/74 EG zeigt, dass den Mitgliedstaaten bei den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Spielräume verbleiben. Mit diesen setzt sich die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht auseinander.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)